



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsE-10007.00](#)

Bregenz, am [12.01.2010](#)

[Europäische Kommission](#)
[Generalsekretariat](#)
[Direktion E Bessere Rechtsetzung und institutionelle Fragen](#)
[Referat E.1 Institutionelle Fragen](#)
[B - 1049 Brüssel](#)
[SMTP: ECI-Consultation@ec.europa.eu](mailto:ECI-Consultation@ec.europa.eu)

Auskunft:
[Dr. Martina Büchel-Germann](#)
Tel: [+43\(0\)5574/511-20310](#)

Betreff: [Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative; Konsultation durch die Europäische Kommission; Stellungnahme](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäischen Kommission hat ein Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative vorgelegt. Dieses bzw. die darin angeführten Fragen sind Grundlage für eine Konsultation über die konkrete Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde.

Das Land Vorarlberg begrüßt die Initiative der Kommission, zur Vorbereitung der Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative die Mitgliedstaaten und die Regionen sowie die Bürgerinnen und Bürger zu konsultieren.

Grundsätzlich sollten aus Sicht Vorarlbergs die „Hürden“ für die Europäische Bürgerinitiative nicht zu hoch angesetzt bzw. die Verfahren so wenig bürokratisch wie möglich ausgestaltet werden, damit gewährleistet ist, dass dieses Instrument auch tatsächlich genutzt werden kann. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass das Instrument Europäische Bürgerinitiative nicht zu schwerfällig ist, um wirkungsvoll zu sein und um auf politische Entwicklungen flexibel reagieren zu können.

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger kommen müssen

„Würde Ihrer Meinung nach ein Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten einer „erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ im Sinne des Vertrags entsprechen? Wenn nicht, welchen Schwellenwert betrachten Sie als angemessen und aus welchem Grund?“

Bei einem Drittel der Gesamtheit der Mitgliedstaaten (zur Zeit 9 Mitgliedstaaten) ist jedenfalls von einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten auszugehen.

Allerdings erscheint aus Sicht Vorarlbergs dieser Schwellenwert relativ hoch. Aus unserer Sicht würde auch die Festlegung eines niedrigeren Schwellenwerts von einem Viertel der Mitgliedstaaten (zur Zeit 7 Mitgliedstaaten) die Repräsentativität der Europäischen Bürgerinitiative sicherstellen.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

„Betrachten Sie 0,2% der Gesamtbevölkerung eines jeden Mitgliedstaates als geeigneten Schwellenwert? Wenn nicht, wie könnte Ihrer Ansicht nach erreicht werden, dass eine Bürgerinitiative wirklich repräsentativ für ein Unionsinteresse ist?“

Der Schwellenwert von 0,2% der Gesamtbevölkerung eines Mitgliedstaats wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte der Schwellenwert – aus verfahrenstechnischen Gründen – in Relation zur wahlberechtigten Gesamtbevölkerung eines Mitgliedstaats definiert werden.

3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative – Mindestalter

„Sollte das erforderliche Mindestalter für die Beteiligung an einer europäischen Bürgerinitiative an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein? Wenn nicht, welche andere Optionen halten Sie für geeignet und weshalb?“

Das Mindestalter für die Beteiligung an einer Europäischen Bürgerinitiative muss an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaates für die Wahlen zum Europäischen Parlament gekoppelt sein. Es obliegt gemäß Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten, das Mindestalter für die Beteiligung an Wahlen festzulegen. Ein davon divergierendes Mindestalter für die Europäische Bürgerinitiative würde zum einen unnötigen Verwaltungsaufwand und zum anderen einen Verlust an demokratischer Mitsprache in Mitgliedstaaten wie Österreich, wo das Mindestalter für Wahlen mit 16 Jahren festgelegt ist, bedeuten.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

„Wäre es ausreichend und angebracht, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind? Welche weiteren Anforderungen sollten gegebenenfalls in Bezug auf Form und Abfassung einer Bürgerinitiative festgelegt werden?“

Aus Sicht Vorarlbergs ist es ausreichend, wenn in einer Bürgerinitiative lediglich der Gegenstand und die Ziele des Vorschlags, zu dem die Kommission tätig werden soll, klar anzugeben sind.

Im Grünbuch der Kommission wird ausgeführt, dass ein Volksbegehren in Österreich als ausformulierter Entwurf eines Rechtsaktes eingebracht werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 des österreichischen Volksbegehrensgesetzes 1973 das Volksbegehren in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung beantragt werden kann.

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

„Sollte es Ihrer Meinung nach EU-weit gemeinsame Verfahrensregeln für die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften durch die Behörden der Mitgliedstaaten geben? Welcher Spielraum sollte den Mitgliedstaaten gelassen werden, um spezifische Vorkehrungen auf nationaler Ebene zu treffen?“

Wir vertreten die Auffassung, dass den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von „Verfahrensvorschriften“ für Bürgerinitiativen ein möglichst großer Gestaltungsspielraum zukommen sollte. Europaweite Verfahrensregeln sind aus Sicht Vorarlbergs nicht erforderlich.

„Sind spezifische Verfahren notwendig, um sicherzustellen, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltslandes eine Bürgerinitiative unterstützen?“

Die grundsätzliche Vorgabe, dass EU-Bürger ungeachtet ihres Aufenthaltsorts eine Bürgerinitiative unterstützen können, wird unterstützt. Die konkrete Ausgestaltung sollte national erfolgen.

„Sollten Bürger die Möglichkeit haben, sich online an Bürgerinitiativen zu beteiligen? Wenn ja, welche Sicherheit- und Authentifizierungsmerkmale sind vorzusehen?“

Eine eventuelle online-Beteiligung an Bürgerinitiativen sollte ebenfalls national geregelt werden.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

*„Sollte ein Zeitrahmen für die Sammlung von Unterschriften vorgegeben werden?“
„Wenn ja, halten Sie den Zeitraum von einem Jahr für angemessen?“*

Es sollte ein Zeitrahmen vorgegeben werden, wobei gegen die von der Kommission vorgeschlagene Frist von einem Jahr kein Einwand besteht.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

„Sind Sie der Auffassung, dass ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung geplanter Initiativen erforderlich ist? Wenn dem so ist, könnte dies im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission geschehen?“

Aus Sicht Vorarlbergs ist es sinnvoll, wenn geplante Initiativen vor der Unterschriftensammlung angemeldet werden müssen. Es spricht nichts dagegen, wenn diese Anmeldung im Wege einer spezifischen Website der Europäischen Kommission erfolgen soll.

8. Anforderungen an Organisatoren – Transparenz und Finanzierung

„Welche spezifischen Anforderungen sollten für Organisatoren einer Initiative gelten, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht sicherzustellen? Teilen Sie die Auffassung, dass Organisatoren verpflichtet sein sollten, Auskunft darüber zu erteilen, wer eine Initiative unterstützt und finanziert?“

Hinsichtlich der Organisatoren einer Initiative sollten keinerlei spezifische Anforderungen vorgesehen werden, sodass jede/r Unionsbürger/in sowie natürliche oder juristische Personen mit (Wohn)Sitz in einem Mitgliedstaat aber auch Initiativkomitees als Organisator einer Initiative aufzutreten können sollen.

Gegen eine Regelung, die finanzielle Transparenz gewährleistet, besteht kein Einwand.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

„Sollte der Kommission eine Frist für die Prüfung einer Bürgerinitiative gesetzt werden?“

Der Kommission sollte für die Prüfung einer Initiative eine Frist gesetzt werden. Diese sollte unmittelbar nach dem Ende der Frist für die Sammlung der Unterschriften beginnen und nicht länger als drei Monate dauern.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

„Sollten Vorkehrungen getroffen werden, um die wiederholte Einbringung von Bürgerinitiativen zu ein und demselben Thema zu vermeiden? Wenn ja, sollten dazu gewisse Hürden oder Fristen eingeführt werden?“

Dies wird als nicht notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Martina Büchel-Germann